

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Frei.Wild Supporters Club e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes 72160 Horb eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72160 Horb-Betra.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5. 5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, Konzertveranstaltungen) verwirklicht. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck mit der Durchführung mindestens einer FWSC Veranstaltung pro Kalenderjahr, deren Teilnahme ausschließlich Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und der Band Frei.Wild vorbehalten ist. Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie der Band Frei.Wild, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen. Da der Verein weltweit Mitglieder hat, sind auch überregionale Aktivitäten möglich umso den Bekanntheitsgrad des Vereins zu erhöhen. Des Weiteren werden auch Benefizaktionen vom Verein aktiv unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an verschiedene Hilfsorganisationen. Über die Aufteilung des Vermögens und die Auswahl der Hilfsorganisationen entscheiden die Ehrenmitglieder des Vereins.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen die Berufung beim Gesamtvorstand zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Vorstands Informationen des Vereins, die vom Vorstand als nur für den vereinsinternen Gebrauch kenntlich gemacht sind, an Nichtmitglieder weitergeben

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

5. Verstößt ein Mitglied gegen die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung, dann kann es vom Vorstand verwarnt oder von einzelnen oder mehreren Leistungen des Vereins auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden. Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung, kann es auch nach § 5 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Jahresende. Eine Austrittserklärung muss spätestens bis zum 02. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand des FWSC e.V. per E-Mail oder Post eingegangen sein und wird von diesem per E-Mail bestätigt. Sollte keine Mail Adresse vorliegen, wird die Bestätigung per Post geschickt.
3. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen. Dazu gehören auch bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
Dazu gehören insbesondere:

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

- Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher Mahnung per eMail (sofern dem FWSC e.V. eine Mailadresse vorliegt, ansonsten dient der Postweg), spätestens jedoch, wenn drei Monate nach Rechnungs-/Lastschriftdatum kein Ausgleich des Beitragskontos durch das Mitglied erfolgt.
 - Das Tragen und Verbreiten von rechts- bzw. linksextremen Symbolen sowie die Agitation verfassungswidrigen Gedankenguts insbesondere, wenn dies mit dem FWSC e.V. und/oder der Band Frei.Wild in Verbindung gebracht werden kann.
 - Das illegale Kopieren von Bild- oder Tonträgern der Band Frei.Wild und/oder des FWSC e.V. Der Verkauf von eigens vom FWSC e.V. hergestellten Artikeln für die Mitglieder, um die Exklusivität des Vereins zu unterstreichen. Dies gilt für alle Handelsportale im Internet oder in der Wirtschaft.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 3. Der Ausschluss erfolgt per Einwurfeinschreiben. Das betroffene Mitglied hat nach dem Zugang des Schreibens einen Monat Zeit sich zu äußern.
 4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand dann endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zwischen dem 01. März und 07. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Vereinseintritte während eines Jahres, werden im ersten Jahr anteilig auf den Monat genau berechnet.
4. Gegen Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind (trotz zweifacher Mahnung per eMail - sofern dem FWSC e.V. eine Mailadresse vorliegt, ansonsten dient der Postweg - spätestens jedoch, wenn drei Monate nach Rechnungs-/Lastschriftdatum kein Ausgleich des Beitragskontos durch das Mitglied erfolgt ist), wird ein Ausschlussverfahren nach §5 eingeleitet.
5. Für Kinder und Jugendliche, die die Mitgliedschaft im Frei.Wild Supporters Club e. V. beantragen, gilt folgende Beitragsstaffelung, sofern ein Erziehungsberechtigter ein vollzahlendes Mitglied / Ehrenmitglied im Verein ist:
bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 6 Euro
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 12 Euro.
Der Anspruch auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche endet in dem folgenden Beitragsjahr, in dem das Mitglied volljährig wird.

Es ist ab diesem Beitragsjahr der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich oder hauptamtlich.
 - 1 a.) Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder:

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins -und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Außerdem können bestimmte Aufgaben auch auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung von Personen ausgeübt werden, die nicht im Gesamtvorstand tätig sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
3. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt (beginnend ab dem Tage der Mitgliederversammlung vom 06.11.2010)
 - 1.Vorstand, Schriftführer /in
 - 2.Vorstand und Kassierer /in für ein Jahr und ab dem Jahre 2011 für zwei Jahre, damit ein Turnus entsteht.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im o. g. Turnus gewählt. Der Band Frei.Wild (zum jetzigen Zeitpunkt: Philipp Burger, Jonas Notdurfter, Christian Forer und Jochen Gargitter) wird jedoch ein Vetorecht eingeräumt, falls Teile oder der gesamte geschäftsführende Vorstand den Interessen der Band Frei.Wild und / oder des FWSC e.V. zuwiderhandeln oder ein Zuwiderhandeln zu befürchten ist. Gleichzeitig dient dieses Vetorecht dem Schutz des FWSC e.V. vor einer Unterwanderung durch extremistische Kräfte.

6. Der Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
7. Die Bestellung der Vorstandmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzustellen. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
8. In die geschäftsführende Vorstandschaft können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sind. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen zeitgleich auch keine weiteren Funktionen im FWSC, z. B. als Regionssprecher ausüben. Dies gilt für alle Mitglieder, die ab dem 14.11.2015 neu in den geschäftsführenden Vorstand des FWSC berufen bzw. gewählt werden.

§ 9 Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Gesetz nach der Mitgliederversammlung, oder durch Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die grundsätzliche Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Gesetz nach der Mitgliederversammlung oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Vier Personen stellt der geschäftsführende Vorstand. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. In den Gesamtvorstand können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sind. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen zeitgleich auch keine weiteren Funktionen im FWSC, z. B. als Regionssprecher ausüben. Dies gilt für alle Mitglieder, die ab dem 14.11.2015 neu in den Gesamtvorstand des FWSC berufen bzw. gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, nach Möglichkeit zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, zusammen.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen, die unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einzuberufen sind. Einer Mitteilung der

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Gesamtvorstandssitzung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, durch den zweiten Vorsitzenden geleitet.

§ 11 Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet über:

- Die gemeinnützige Verwendung der Geldmittel, die nach dem Beschluss des Vorstandes hilfsbedürftigen Institutionen zugewendet werden sollen.
- Die Berufung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

Im Übrigen ist der Gesamtvorstand beratend tätig und soll in Auseinandersetzungen einzelner Mitglieder oder einer Gruppe von Mitgliedern mit dem Vorstand versuchen, eine Schlichtung herbeizuführen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer sind auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen.

Er hat den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Änderungen der Satzung;
 - b. Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands und der fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - c. Beitragsneufestsetzungen;
 - d. Auflösung des Vereins;
 - e. Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
 - 3 a.) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

7. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Vorstandes zuständig.
8. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen oder Stimmkarten entschieden. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten. An der Jahreshauptversammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht offensichtlich stark alkoholisiert sind und / oder unter illegalem Drogeneinfluss stehen. Der Vorstand behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Mitglied von der Jahreshauptversammlung auszuschließen.
9. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
10. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
12. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.

Sie werden auf Antrag beim Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des **Frei.Wild Supporters Club e.V.**

§ 15 Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Clubs sind dem Registergericht, die Auflösung des Clubs auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 12.03.2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts 72160 Horb in Kraft.

Frei.Wild Supporters Club Satzung

Vereinssatzung des Frei.Wild Supporters Club e.V.

Gründungsmitglieder:

Clemenz, Michael

Günther, Vanesa

Hackstein, Hans Jürgen

Hackstein, Iris

Hensler, Tobias

Köpff, Thomas

Schuhmann, Martin

Seemann, Melanie

Horb, den 12.03.2008